



Zugordnung für die Teilnahme an Umzügen der WKG

Präambel

Der Zug ist wesentlicher Teil der Tradition und des Brauchtums im heimischen Karneval und das Highlight des Straßenkarnevals. Diese Zugordnung dient der Sicherheit der Zuschauer und Zugteilnehmenden und einem geordneten Ablauf des Zuges.

Grundlage der Zugteilnahme

Die Zugordnung und ergänzenden Hinweise für Zugteilnehmer gelten für alle Teilnehmer an Umzügen, die von der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V. organisiert bzw. veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese – durch Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Fußgruppe, des Motivwagen oder sonstiger Fahrzeuge mit und ohne Anhänger als verbindlich anerkannt.

Teilnahme

Der Zug ist wesentlicher Teil der Tradition und des Brauchtums im heimischen Karneval und das Highlight des Straßenkarnevals. Daher freuen wir uns über alle Gruppen/Vereine/Institutionen die etwas zu dieser Tradition beitragen wollen. Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten (Zugmarschall der WKG). Nur angemeldete und zugelassene Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem bevollmächtigten Zugmarschall und dessen Vertreter (Zugleitung), wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. Die Zugleitung und dessen Vertreter tragen rote Jacken oder Umhänge mit der Kennzeichnung „Zugleitung“.

Den Anordnungen der Zugleitung und der Vertreter ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Feuerwehr, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldung zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail (Anmeldeformular) an den Zugmarschall des Veranstalters zu richten.

Auf dem Anmeldeformular können Wünsche zur Platzierung der Fußgruppe/Wagens innerhalb des Zuges mitgeteilt werden; über die Reihenfolge der Fußgruppen, Wagen und Kapellen entscheidet ausschließlich die Zugleitung.



Mitgeführte Beschallungsanlagen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

Versicherungsnachweise und Gutachten gemäß nachfolgenden Vorschriften sind eigenverantwortlich anzufordern und am Tag der Veranstaltung mitzuführen.

Gestaltung

Der Zug ist wesentlicher Teil der Tradition und des Brauchtums im heimischen Karneval und das Highlight des Straßenkarnevals. Dementsprechend sollen die Zugteilnehmer sich, mitzuführende Gegenstände und Fahrzeuge/Motivwagen gestalten.

Gegen Anstand und Sitte verstößende sowie verunglimpfende Darstellungen sind nicht zulässig. Teilnehmenden ist es erlaubt, sich mit Werbung darzustellen, wenn diese nicht dominant zur Geltung gebracht wird. Die Zugleitung behält sich vor, Teilnehmende deren Darstellung/Dekoration nicht dem fastnachtlichen Brauchtum entspricht, von der Teilnahme an dem Umzug auszuschließen.

Sicherheit

Nachstehende Vorschriften über die Betriebssicherheit von Fahrzeugen (Zugmaschinen und Anhänger) sind wesentliche Grundlage und Voraussetzung der Teilnahme an den Umzügen der WKG.

Auf die Inhalte des beigefügten „**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**“ wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Fahrzeuge

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängevorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben. Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 2,55 m und die Länge auf 18,75 m beschränkt. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4 m nicht überschreiten.



Die zugeteilte Zugnummer soll in schwarzen Lettern auf einem mindestens DIN A4 (Querformat) großen weißen Schild, gut lesbar, jeweils oben links- und rechtsseitig vom Fahrzeug angebracht werden. (Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im Zugprogramm).

Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen (Gitter oder ähnliches) zu erschweren.

Die Lade- bzw. Standfläche der Komiteewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet und nicht an der Zugvorrichtung sein.

Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist in jedem Fall vom Teilnehmer zu gewährleisten und von einem amtlichen Sachverständigen (TÜV-Gutachten) abnehmen zu lassen.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen.

Pflichten Fahrzeugführer

Der jeweilige Fahrzeugführer hat gültige Fahrzeugpapiere für das Zugfahrzeug und den mitgeführten Anhänger sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen und bei der Kontrolle des Veranstalters vorzulegen.

Jeder Fahrzeugführende der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) ausreichend versichert sind.

Die Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise führt zu einem Ausschluss von der Teilnahme am Zug.

Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer und andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.



Nachweispflicht

Der Teilnehmende hat die Verkehrs- und Betriebssicherheit seiner Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen und in einem Gutachten zu bescheinigen. Gutachten und Versicherungsnachweise (Deckungszusage des Versicherers für die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen) sind an der Veranstaltung mitzuführen und der Zugleitung vor Beginn des Zuges vorzulegen.

Die eigenverantwortliche Erfüllung dieser Nachweispflicht ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Umzug.

Begleitpersonal /Ordner/ Fahrzeugführer

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend **Begleitpersonal (Ordner)** einzusetzen. Für die Anzahl der Ordner je Fahrzeug/Gespann gilt grundsätzlich **zwei** Ordner je Achse. Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmenden hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen. Die dem Begleitpersonal zugewiesen Position ist während des Umzugs beizubehalten. Die Ordner sollen durch das Tragen von Warnwesten deutlich erkennbar sein.

Absolutes Alkoholverbot

Für Begleitpersonal/Ordner und Fahrzeugführer besteht vor und während des Zugs ein absolutes Alkoholverbot! Ein Verstoß gegen das Alkoholverbot hat den sofortigen Ausschluss von der weiteren Zugteilnahme zur Folge.

Pferde

Aus Gründen des Tierwohls und der allgemeinen Sicherheit der Zuschauer und Zugteilnehmer ist die Teilnahme von Pferden am Zug nicht möglich.

Aufmarsch und Aufstellung

Alle Zugteilnehmer haben sich zur angegebenen Uhrzeit am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich für die Kontrollen durch die Zugleitung bereit zu halten. Behinderungen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Abfall und Müll ist nur am Aufstellplatz am Straßenrand zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden. Fußläufige Gruppen dürfen Brücken nicht im Gleichschritt überqueren.



Ablauf

Um die Sicherheit der Zuschauer und Zugteilnehmer und den reibungslosen Ablauf des Zuges gewähren zu können, dürfen die Abstände zwischen den einzelnen Zugnummern nicht größer als 15m werden. Jeder Fahrzeugführer und jede Fußgruppe ist aufgefordert, den Abstand zu den vorausfahrenden / vorausgehenden Zugnummern so gering wie möglich zu halten. Die Zugleitung wird verstärkt auf die Einhaltung der Abstandsregelung achten. Störungen im Ablauf sind unverzüglich der Zugleitung mitzuteilen.

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt. Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Wurfmaterial

Wurfmaterial beim Zug ist Teil der Tradition und des Brauchtums im heimischen Karneval. Bei der Auswahl und der Verwendung des Wurfmaterials gilt es einige Punkte zu beachten:

- Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände (z.B. Getränkedosen etc.) dürfen nur gezielt abgegeben werden.
- Grundsätzlich dürfen keine alkoholhaltigen Getränke oder sonstige Genussmittel, die Alkohol enthalten, abgegeben werden.
- Lebensmittel, die einem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) unterliegen, dürfen nur als Wurfmaterial verwendet werden, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht erreicht ist.
- Umwelt- und gesundheitsgefährdende und sonstige zerbrechliche Gegenstände sind selbstverständlich nicht als Wurfmaterial zugelassen. Der Zugteilnehmer hat Sorge zu tragen, dass das von ihm in Umlauf gebrachte Wurfmaterial nur dem, für dessen Zweck bestimmte vorgesehene Verwendung zugeführt wird.
- Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden. Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung für Teilnehmer, die die Teilnahme an Umzügen (Brauchtumsveranstaltungen) beinhaltet, abzuschließen. Bei bestehenden Versicherungsverträgen ist eine Deckungszusage des Versicherers für die jeweilige Veranstaltung einzuholen. Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. **Der Zugteilnehmer handelt eigenverantwortlich und entbindet den Veranstalter von der Haftung.** Ausgenommen sind vorsätzlich- oder grob fahrlässig vom Veranstalter zu vertretende Haftungsfälle



Etwaige Abgaben, wie Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Teilnahmegebühren

Für alle Teilnehmenden werden folgende Startgelder erhoben:

- **€ 25,00** je Fußgruppe
- **€ 50,00** je Motivwagen/Fahrzeug/Gespann

Zugabzeichen

Unserer Tradition folgend haben wir auch in diesem Jahr ein herrliches Zugabzeichen entworfen. Alle Teilnehmenden sollen dieses Zugabzeichen beim Zug gut sichtbar tragen. Gerne kann dieses Zugabzeichen auch schon vor dem Zug getragen werden. Zugabzeichen können bei Anmeldung mitbestellt werden.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung oder Nichteinhaltung der in dieser Zugordnung enthaltenen Voraussetzungen der Teilnahme an den Umzügen ist der Veranstalter bzw. die Zugleitung berechtigt

folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von zukünftigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Auslagen erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

Hinweis auf § 42a WaffG -Anscheinwaffen-

Es gibt eine Formulierung zum Verbot von Anscheinwaffen bei Großveranstaltungen. Das Verbot des Führens von Anscheinwaffen in der Öffentlichkeit ist in § 42a WaffG geregelt. Dieses Verbot soll verhindern, dass durch solche Waffen eine scheinbare Bedrohung für andere Menschen oder die Allgemeinheit erweckt wird.

Anscheinwaffen sind Gegenstände, die den Anschein von Feuerwaffen haben oder diesen nachgebildet sind.



Dürfen Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit geführt werden? Nein. Anscheinswaffen unterliegen den Regelungen zum sicheren Waffentransport und dürfen weder zugriffs- noch einsatzbereit in der Öffentlichkeit geführt werden.

Die Polizei weißt aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit nochmals auf das Verbot zum Tragen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit hin.

Datenschutz

Im Rahmen der Anmeldung zur Teilnahme am Zug werden Daten erfasst, die elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Wir speichern ausschließlich die aus dem Anmeldeformular für die Anmeldung zur Teilnahme an dem Zug ersichtlichen Daten. Das sind:

- Name,
- Adresse,
- Kontodaten

Die Daten werden auf einem lokalen und passwortgeschützten Arbeitsplatz gespeichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Die von uns erhobenen Daten unterliegen den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Personen, die die Daten bearbeiten, werden darauf hingewiesen, dass es ihnen untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder selbst zu nutzen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch über die Zeit der Aufgabenwahrnehmung hinaus fortbesteht. Die Personen werden zum Datengeheimnis verpflichtet.

Stand, 23.01.2026